

Heizzuschuss 2023/2024

Antragszeitraum:

- Anträge möglich vom **2. Oktober 2023 bis 29. März 2024** bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde

Vorzulegen sind:

- Einkommensnachweise der Haushaltsgemeinschaft (aller Haushaltsmitglieder) für den, dem Antragszeitraum vorangegangenen Monat und einen Monat im Antragszeitraum:
 - Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeiten
 - Pensionen
 - Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
 - Leistungen aus der Krankenversicherung
 - Sozialhilfe
 - Familienzuschüsse, Kinderbetreuungsgeld
 - Unterhaltszahlungen jeglicher Art (Alimenten Zahlungen)
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung/Verpachtung
 - Unfallrente, Opferrente, Leibrente
 - Lehrlingsentschädigung, Stipendien
- Nicht als Einkünfte gelten: Familienbeihilfen, Absetzbeträge, Pflegegelder, Naturalbezüge, Wohnbeihilfe, Sonderzahlungen, Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck, sowie Leistungen des Sozialentschädigungsrechts.

Heizzuschuss in Höhe von:	€ 180,--	€ 110,--
Die Einkommensgrenzen betragen netto wie folgt:		
Alleinstehende/AlleinerzieherInnen sowie bei alleinstehenden PensionistInnen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben (Pensionsbonus/Ausgleichszulagenbonus)	€ 1.160,--	€ 1.360,--
Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepartner, Lebensgemeinschaft, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.680,--	€ 1.880,--
Zuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 310,--	€ 310,--

Auszahlung:

- Erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch das Amt der Kärntner Landesregierung